

Leistungen der Pflegeversicherung (ab 01.07.2025)

	Pflegegrad 1	Pflegegrad 2	Pflegegrad 3	Pflegegrad 4	Pflegegrad 5		
Punktwerte	12,5 bis unter 27	27 bis unter 47,5	47,5 bis unter 70	70 bis unter 90	90 bis 100		
Pflegegeld		347€	599 €	800€	990 €		
(§37 SGB XI)							
Sachleistung		796 €	1497 €	1859€	2299 €		
(§ 36, SGB XI)		Wer seinen Anspruch auf ambulante Sachleistungen nicht voll ausschöpft, kann max. 40 % des Sachleistungsbetrages - ohne Antrag - in Angebote zur Unterstützung im Alltag umwandeln.					
Kombinationsleistungen		Wird die Pflegesachleistung nicht ausgeschöpft, besteht der Anspruch					
(§38 SGB XI)		auf ein anteiliges Pflegegeld. Dieses wird um den in Anspruch genommenen prozentualen Anteil der Sachleistung gemindert.					
Tagespflege (§ 41 SGB XI)		721€	1357€	1685€	2085 €		
Gemeinsamer Jahresbetrag (§ 42a SGB XI) (Verhinderungspflege & Kurzzeitpflege)		3539€	3539€	3539€	3539€		
		Jährlich bis zu 8 Wochen (Ausnahme bei stundenweiser Inanspruchnahme) Ersatzpflegeperson darf nicht bis zum zweiten Grad verwandt oder verschwägert sein oder mit der pflegebedürftigen Person in häuslicher Gemeinschaft leben.					
Verhinderungspflege durch nahe Angehörige		694 €	1198€	1600€	1980€		
		Ersatzpflegepersonen, die bis zum zweiten Grad verwandt oder verschwägert sind oder in häuslicher Gemeinschaft mit der pflegebedürftigen Person leben, können das 2-fache des Pflegegeldes jährlich beanspruchen plus Aufwendungen wie Fahrtkosten oder Verdienstausfall bis zu 3539 €.					
Entlastungsbetrag (§45b SGB XI)		131,00 € Der Entlastungsbetrag dient zur Kostenerstattung von niederschwelligen Angeboten = Angebote zur Alltagsbetreuung u. zu Haushaltshilfen Werden die Leistungen in einem Kalenderjahr nicht ausgeschöpft (max. 1.572 €) können diese bis zum 30.06. des Folgejahres übertragen werden.					





Stationäre Pflege (§ 43 SGB XI)	131 €	805 €	1319€	1855€	2096 €			
(3 10 000 7)	Pflegebedürftige, die in einer vollstationären Einrichtung leben, erhalten einen Leistungszuschlag auf die selbst zu tragenden Pflegekosten: • Innerhalb des ersten Jahres: 15 % • 13 – 24 Monate Aufenthalt: 30 % • 25 – 36 Monate Aufenthalt: 50 % • Ab 37 Monate Aufenthalt: 75 %							
Pflegehilfsmittel und	Ergänzende Unterstützungsleistungen für digitale Pflegeanwendungen (DIPA): 53€ /Monat							
wohnumfeldverbessernde	Technische Hilfsmittel: vorrangig leihweise							
Maßnahmen	Verbrauchsmittel: 42 € pro Monat							
(§ 40 Abs. 1-5 SGB XI)	Wohnumfeldverbesserung: bis zu 4180 €							
Soziale Sicherung der Pflegeperson (§ 44 SGB XI)		gesetzl. Unfall mind. 10 Woche p nicht me	versicherung werd Stunden wöchent flegt	g, Arbeitslosenversic len geleistet, wenn d lich, an mind. 2 Tage chentl. erwerbstätig zieht)	die Pflegeperson: en pro			
Pflegeberatung (§§ 7a und 7b) Beratung in der Häuslichkeit (§ 37 Abs. 3)	Ja							
Leistungen in amb. Wohngruppen (§ 38a)	214 € pro Monat							
Pflegekurse (§45 SGB XI)	Ja							